

A C H T U N G -

Studierende im Hauptstudium Diplomprüfungsordnung vom 08.08.2015 (Aufbaustudium) vom 10.08.2015 (grundständiges Studium)

Aus gegebenem Anlass möchten wir Sie auf folgenden Paragraphen der o.a. Diplomprüfungsordnung aufmerksam machen:

1.Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen (DPO 10.08.2015)

§ 4 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen

- (2) Die Diplomprüfung kann nur ablegen, wer
1. für den Studiengang Bauingenieurwesen an der Technischen Universität Dresden eingeschrieben ist,
 2. die fachlichen Voraussetzungen (§ 27) erbracht hat

1.Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen (DPO 08.08.2015)

§ 4 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen und Zulassungsverfahren

- (1) Die Diplomprüfung kann nur ablegen, wer
1. in den Diplom-Aufbaustudiengang Bauingenieurwesen an der Technischen Universität Dresden eingeschrieben ist und
 2. die fachlichen Voraussetzungen (§ 26) erbracht hat und
 3. eine schriftliche Erklärung zu Absatz 5 Nr. 3 abgegeben hat.

2. Abschnitt: Fachspezifische Bestimmungen (DPO 10.08.2015)

§ 27 Fachliche Voraussetzungen für die Diplomprüfung

- (1) Die Prüfungsleistungen in den Modulprüfungen der Diplomprüfung kann nur ablegen, wer im Studiengang Bauingenieurwesen die Diplom-Vorprüfung an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland bestanden oder eine gemäß § 14 Abs. 2 und 3 als gleichwertig angerechnete Prüfungsleistung erbracht hat, sowie die in den Anlagen 3.1 bis 3.7 ausgewiesenen jeweiligen Prüfungsvorleistungen nachgewiesen hat. In Ausnahmefällen können auf Antrag des Kandidaten Modulprüfungen der Diplomprüfung aus dem vierten (FZ-

TZ achten) Semester auch dann abgelegt werden, wenn zur vollständigen Diplom-Vorprüfung höchstens zwei Modulprüfungen fehlen. Für die Belegbearbeitung des Moduls BIW2-01 ist ein achtwöchiges Praktikum Voraussetzung.